

Teilaufhebung des Bebauungsplanes der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Gonzerath „Gonzerath I – Klettbachtal“

Auswertung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Erläuterungen zum Verfahren

Der Gemeinderat Morbach hat am 23.9.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Gonzerath I – Klettbachtal“ in einem Teilbereich aufzuheben. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen vom 22.6.2020 bis zum 24.7.2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt und auch im Internet zur Verfügung gestellt. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 4.6.2020 übersandt mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 24.7.2020.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend inhaltlich wiedergegeben, durch die Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag zur Abwägung versehen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Wittlich
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- DFS Deutsche Flugsicherung, Langen
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Bernkastel- Kues
- Einzelhandelsverband für den Regierungsbezirk Trier e.V., Trier
- Gemeindewerke, im Hause
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier
- Handwerkskammer Trier, Trier
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Abt. Pipeline, Niederlassung Landau
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

Folgende Fachbehörden haben mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, Stellungnahme vom 30.6.2020

- Deutscher Wetterdienst DWD, Offenbach, Stellungnahme vom 13.7.2020
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Bernkastel- Kues, Stellungnahme vom 19.6.2020
- Handwerkskammer Trier, Trier, Stellungnahme vom 30.6.2020
- Industrie- und Handelskammer, Trier, Stellungnahme vom 20.7.2020
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Stellungnahme vom 20.7.2020
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Stellungnahme vom 22.6.2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, Stellungnahme vom 23.6.2020
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues, Stellungnahme vom 2.7.2020
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Stellungnahme vom 22.6.2020

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen:

2.1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich Wittlich, 29.6.2020	Kommentierung der Verwaltung
<p>Gegen die Teilaufhebung des o. a. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Diese ist nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.</p> <p>Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen der rechtsverbindlichen Bebauungsplanänderung zu überlassen. Ich wäre dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.</p> <p>Hinweise und Anregungen: Die Ausführungen in der Begründung zum „Maß der baulichen Nutzung“ sind missverständlich. Da die Zulässigkeit</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, die Verfahrenshinweise werden von der Verwaltung berücksichtigt</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, die Planunterlagen werden von der Verwaltung im benötigten Format zur Verfügung gestellt</i></p> <p><i>Die Ausführungen in der Begründung zum „Maß der baulichen Nutzung“ beziehen sich auf die bisherige Festsetzung einer maximal</i></p>

<p>zukünftig im Rahmen des Einfügens nach § 34 BauGB beurteilt wird, kann ggf. auch von einer Zweigeschossigkeit abgewichen werden.</p> <p>Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen weiterhin keine Bedenken, da keine naturschutzfachlichen Konflikte zu erkennen sind, die eine Umsetzung des Vorhabens in diesem Bereich gänzlich ausschließen. Der Planung wird zugestimmt.</p>	<p><i>zweigeschossigen Bauweise im Bebauungsplan, die künftig entfällt. Da die zweigeschossige Bauweise der üblichen Bebauung im Innenbereich des Ortes entspricht, stellt das Einfügen nach § 34 BauGB (wie im übrigen Ortsinnenbereich) einen vertretbaren Rahmen für das Maß der baulichen Nutzung dar, auch wenn ggf. im Einzelfall von einer Zweigeschossigkeit abgewichen werden kann. Die Begründung wird in diesem Punkt redaktionell klargestellt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Anregungen und Hinweise der Kreisverwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Punkt „Maß der baulichen Nutzung“ redaktionell klargestellt.</p>	

<p>2.2 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier Trier, 16.7.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–21 DSchG RLP).</p>	<p><i>Kenntnisnahme, die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt.</i></p>
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>2.3 Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz, 22.7.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum o.g. Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen abgegeben: Seitens des LGB wurden die Unterlagen zu Ihrer Anfrage vom 4.6.2020 überprüft.</p>	

Dabei haben wir festgestellt, dass sich zu den eingereichten Unterlagen vom 26.11.2019 keine wesentlichen und flächenmäßigen Änderungen ergeben haben. Eine erneute Überprüfung wurde diesseits daher für entbehrlich gehalten. Wir nehmen vollumfänglich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 6.1.2020, Az.: 3240-1550-19/V1. Sollten doch flächenmäßige Änderungen vorgenommen worden sein, bitten wir um Benachrichtigung.

Stellungnahme vom 6.1.2020:

Bergbau/Altbergbau

Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gonzerath I – Klettbachtal“ bestehen aus bergbaulicher Sicht keine Einwände.

Bezüglich zukünftiger Neubauten weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in dem in Rede stehenden Gebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

- **allgemein**

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bezüglich noch möglicher Neubauten:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- **mineralische Rohstoffe**

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Flächenmäßige Änderungen gegenüber dem Vorentwurf gibt es keine. Die Stellungnahme vom 6.1.2020 war bereits Gegenstand der Beratungen im Gemeinderat am 19.5.2020

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

- **Radonprognose**

Für mögliche Neubauvorhaben weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb eines Bereiches liegt, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessung mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von RLP beitragen. Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessung (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperaturen verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahmen des Bohrgutes
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen

<p>Radonverfügbarkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma) • Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de)</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>2.4 Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier Trier, 23.7.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes der Gemeinde Morbach für den Ortsbezirk Gonzerath – Gonzerath I – Klettbachtal innerhalb der bebauten Ortslage, bestehen keine grundlegenden Bedenken, sofern bei der zukünftigen Beurteilung nach § 34 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes berücksichtigt werden.</p> <p>Der Vorhabenbereich liegt nach wie vor im abgegrenzten Schutzgebiet für die Talsperre Veldenz-Hinterbach, WSG 039, Nr. 405131571, dort innerhalb der vorgesehenen Schutzzone II.</p> <p>Im Projektgebiet ist also eine Trinkwassertalsperre vorgesehen und auch im noch gültigen RROP als auch im Entwurf des RROPneu als Vorranggebiet Trinkwasserschutz deklariert.</p>	<p><i>Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes in einem Teilbereich werden die Schutzziele des abgegrenzten Schutzgebietes nicht beeinträchtigt. Den Belangen des Trink- und Grundwasserschutzes ist im Baugenehmigungsverfahren Rechnung zu tragen.</i></p>

Grundsätzlich sind nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 102, April 2020, Baugebiete, Bebauung, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Ferienwohnungen, Verkehrsanlagen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser u.ä. dem Grund nach verboten.

- Die Zustimmung erfolgt aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs.
- Auch ist eine Entschädigung für den Wegfall der Nutzung, bei der späteren Verwirklichung des Trinkwasserspeichers ausgeschlossen, sofern eine Gefährdung besteht.
- Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB regelmäßig zu beteiligen.
- Tankstellen und Gewerbebetriebe mit dem Umgang von wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.
- Schmutzwasser ist leitungsgebunden an die Kläranlage Gonzerath zu verbringen, die Dichtigkeit der Leitungen und Abwasseranlagen ist nachzuweisen (ATV A 142)
- Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dachflächen kann über die belebte bodenzone versickert (oder in ein Gewässer eingeleitet, soweit hydraulisch möglich) werden,
- Heizölverbraucheranlagen sind nach den Vorschriften der AwSV zu errichten und zu betreiben (wiederkehrende Prüfungen), besser Luft-Wärme-Pumpen, Gasheizung,
- Stoffeinträge, die das Grundwasser bzw. die Gewässer in ihrer Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung

der Planung ist nicht erforderlich.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.